

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/007183f2-d024-3dde-9b06-d37a1d0daa63>

Bibliografie

Titel	Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
Amtliche Abkürzung	VwGO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	340-1

§ 152 VwGO - Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht

(1) Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts können vorbehaltlich des [§ 99 Abs. 2](#) und des [§ 133 Abs. 1](#) dieses Gesetzes sowie des § 17a Abs. 4 Satz 4 des Gerichtsverfassungsgesetzes nicht mit der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

(2) Im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gilt für Entscheidungen des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle [§ 151](#) entsprechend.

